

**OTIF/RID/CE/GTP/2018/15**

23. Oktober 2018

Original: Deutsch

**RID: 10. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Krakau, 21. bis 23. November 2018)

**Thema: Annahme der Änderungen 2017 und 2019 zur Anlage 2 zum SMGS**

### **Mitteilung des Sekretariats**

---

#### Verweise auf EU-Richtlinien und EN-Normen

1. Bei der 7. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Prag, 22. bis 24. November 2016) hatte das Sekretariat der OTIF die Mitgliedstaaten darüber informiert, dass die Änderungen 2017 zur Anlage 2 zum SMGS für die OSShD-Mitgliedstaaten nicht angenommen wurden.
2. Grund für diese Nichtannahme war die Position mancher OSShD-Mitgliedstaaten, im Text der Anlage 2 zum SMGS keine Verweise mehr auf EU-Richtlinien und EN-Normen aufzunehmen. Als Folge der Nichtannahme wird im OSShD-Rechtsgebiet seit 2015 die unveränderte Ausgabe 2015 der Anlage 2 zum SMGS angewendet.
3. Verschiedene Vorschläge wurden in den letzten zwei Jahren unterbreitet, um diese unbefriedigende Situation aufzulösen.
4. Ein Durchbruch konnte erst bei der Expertenberatung der OSShD (Peking, 28. bis 31. August 2018) erzielt werden, als sich alle anwesenden Staaten auf eine Ausgliederung der Verweise auf EU-Richtlinien und EN-Normen in ein separates Dokument einigen konnten.
5. In ihrer Herbstsitzung (Warschau, 16. und 17. Oktober 2018) hat die Expertenberatung der OSShD diesen Ansatz weiter ausgearbeitet. Es wurde beschlossen, alle Verweise auf EU-Richtlinien und EN-Normen, die seit 2015 in das RID neu aufgenommen oder im RID aktualisiert wurden, in ein *Verzeichnis der normativen und technischen Dokumente* (im Folgenden *Verzeichnis* genannt) auszugliedern. Darüber hinaus wurden in dieses *Verzeichnis* GOST-Normen und Technische Regelwerke aufgenommen, die in der Russischen Föderation und verschiedenen anderen Staaten Asiens angewendet werden.

6. Die Verbindung zwischen der Anlage 2 zum SMGS und diesem *Verzeichnis* wird im neuen Abschnitt 1.1.6 der Anlage 2 zum SMGS festgelegt. Hier wird nicht nur auf das *Verzeichnis* verwiesen, sondern es wird auch erklärt, dass die Anwendung der aufgeführten normativen und technischen Dokumente nur für diejenigen OSShD-Mitgliedstaaten zwingend ist, die in der Spalte 5 des *Verzeichnisses* aufgeführt sind. Für alle übrigen OSShD-Mitgliedstaaten haben diese Normen nur empfehlenden Charakter.
7. Im neuen Abschnitt 1.1.6 wird auch festgelegt, dass Änderungen und Ergänzungen zum *Verzeichnis* nach dem gleichen Verfahren wie für die Anlage 2 zum SMGS verabschiedet und gleichzeitig mit den Änderungen zur Anlage 2 zum SMGS in Kraft treten werden.
8. In der Anlage 2 zum SMGS wird an den entsprechenden Stellen nur noch eine laufende Nummer erwähnt, unter der die jeweils anwendbare Norm im *Verzeichnis* erscheint. Ein Beispiel, wie dies im Text der Anlage 2 zum SMGS und im *Verzeichnis* dargestellt wird, findet sich in der Anlage zu diesem Dokument.
9. Angaben über den Zeitraum für die Anwendung und den Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen, die in Kapitel 6.2 und in Unterabschnitt 6.8.2.6 neben den Titeln der EN-Normen erscheinen, verbleiben im Regelwerk und werden nicht in das *Verzeichnis* überführt.
10. Die OSShD-Kommission für Transportrecht im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter, die am 18. und 19. Oktober 2018 in Warschau tagte, stimmte diesem Lösungsvorschlag zu und nahm anschließend die für die Ausgabe 2019 und nachträglich auch die für die Ausgabe 2017 vorgeschlagenen Änderungen zur Anlage 2 zum SMGS an.
11. Die Ausgaben 2019 der Anlage 2 zum SMGS und des *Verzeichnisses* treten am 1. Juli 2019 in Kraft.
12. Im nächsten Biennium wird geprüft, ob auch alle diejenigen EU-Richtlinien und EN-Normen, auf die bereits in der Ausgabe 2015 der Anlage 2 zum SMGS verwiesen wurde, in das neue *Verzeichnis* überführt werden sollen. Nicht betroffen von dieser neuen Vorgehensweise wären ISO und EN ISO-Normen.

#### Überarbeitung der Vorschriften für Kesselwagen des Kapitels 6.8

13. Darüber hinaus hat die Expertenberatung der OSShD in ihrer Herbstsitzung verschiedene Änderungsvorschläge der Russischen Föderation zu den Vorschriften für Kesselwagen des Kapitels 6.8 behandelt.
14. Unter anderem wurde in der Sondervorschrift TE 22 der Wert für die minimale Energieaufnahme der Energieaufnahmeelemente je Wagenende für Kesselwagen mit automatischer Kupplungseinrichtung von 130 kJ auf 140 kJ erhöht. Ein entsprechender Antrag der Russischen Föderation für die ständige Arbeitsgruppe wurde bereits angemeldet.
15. Die meisten Änderungsvorschläge, die grundsätzlich Kesselwagen der Spurbreite 1520 mm betrafen, wurden für die Ausgabe 2019 der Anlage 2 zum SMGS angenommen. Die Behandlung weiterer Vorschläge, wie z. B. Änderungen und Ergänzungen zum Abschnitt 6.8.5 oder Erhöhung des minimalen dynamischen Arbeitsaufnahmevermögens der Puffer in Absatz 6.8.3.1.6, wurde auf das nächste Biennium verschoben.

16. Im nächsten Biennium wird darüber hinaus die Möglichkeit behandelt, alle Vorschriften für Kesselwagen der Spurbreite 1520 mm in ein neues Kapitel 6.X zu überführen und das Kapitel 6.8 der Anlage 2 zum SMGS dem Kapitel 6.8 des RID in beiden Spalten (für Kesselwagen und für Tankcontainer) anzugleichen.

Beispiel für die Ausgliederung einer EG-Verordnung in das Verzeichnis der normativen und technischen Dokumente

Verwendung einer laufenden Nummer anstelle eines Verweises auf die EG-Verordnung in 2.2.62.1.12.1:

"2.2.62.1.12.1 [...]

Regelungen für Tiertransporte sind z. B. enthalten in den Dokumenten Nr.10 und 10A des Verzeichnisses."

Auflistung der anwendbaren Regelwerke im Verzeichnis:

Nr.	Punkt der Anlage 2 zum SMGS	Nummer des Dokuments	Titel des Dokuments	Staat der Anwendung	Bemerkung
10.	2.2.62.1.12.1	Verordnung (EG) Nr. 1/2005	Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport ( <i>Council Regulation (EC) No 1/2005 of 22 December 2004 on the protection of animals during transport</i> )	Wird angewendet bei Beförderungen auf dem Hoheitsgebiet der Staaten, in denen die Anlage 2 zum SMGS und das RID angewendet werden	
10A	2.2.62.1.12.1	Verordnung des russischen Eisenbahnministeriums vom 18.06.2003 Nr.35	Regelungen für Tiertransporte mit der Eisenbahn	Russische Föderation	